

# Kinder brauchen Liebe und ...

Familienförderung in Österreich  
und Kinderbetreuungsgeld

Stand: Jänner 2014



## IMPRESSUM

### **Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend | Familienservice

### **Produktion:**

Druckhaus Thalerhof GesmbH

### **Fotos:**

BMWfJ/Ernst Kainerstorfer | Colourbox.com | Gettyimages | Corbis | iStock

### **Erscheinungsdatum:**

12/2013

### **Bestellmöglichkeit:**

Tel.: 0800 240 262

Internet: [www.bmwfj.gv.at/publikationen](http://www.bmwfj.gv.at/publikationen)

ISBN-Nr.: 978-3-902611-08-6

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



## Vorwort

**LIEBE MÜTTER,  
LIEBE VÄTER!**

Erfreulicherweise haben Sie Ja gesagt zu einem Leben mit Kindern und bewältigen die täglichen Herausforderungen als Familie. Kinder bringen viel Freude und glückliche Momente im Leben der Eltern, sie benötigen aber auch viel Liebe und Zeit. Gleichzeitig hat das Leben mit Kindern Auswirkungen auf das Familienbudget. Daher möchte Sie das Familien- und Jugendministerium in Ihrem Elternsein tatkräftig unterstützen.

Geldleistungen wie die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld entlasten das Familienbudget und helfen Ihnen dabei, für ein finanzielles Umfeld zu sorgen, in dem Kinder alles Nötige für eine gute Entwicklung vorfinden. Eine zusätzliche Entlastung ist durch Angebote wie die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten möglich. Darüber hinaus fördern wir aber auch die Begleitung von Familien in Zeiten, in denen Probleme auftreten und Rat und Hilfe notwendig sind.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über alle finanziellen Familienleistungen, die Sie beanspruchen können. Zudem werden Sie über Unterstützungsmöglichkeiten wie Elternbildung und Familienberatung oder wichtige Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf informiert. Dazu erleichtert Ihnen ein übersichtlicher Behördenwegweiser die Amtswege nach der Geburt Ihres Kindes.

Für alle Fragen rund um die Familie steht Ihnen unser Familienservice unter der Grathotline **0800 240 262** zur Verfügung.

Viel Freude mit Ihren Kindern und alles Gute wünscht Ihnen

**Dr. Reinhold Mitterlehner**  
Bundesminister für Wirtschaft,  
Familie und Jugend

<b>Das Familien- und Jugendministerium stellt sich vor .....</b>	<b>5</b>
Adressen und Telefonnummern .....	9
<b>Finanzielle Leistungen für Familien .....</b>	<b>10</b>
Bei Schwangerschaft und Geburt .....	11
Wohngeld .....	11
Betriebshilfe .....	12
Kinderbetreuungsgeld .....	13
Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag .....	18
Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden .....	20
Mehrkindzuschlag .....	20
Alleinverdienerabsetzbetrag .....	20
Alleinerzieherabsetzbetrag .....	21
Unterhaltsabsetzbetrag .....	21
Kinderfreibetrag .....	22
Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten .....	22
Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge .....	24
Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln .....	24
Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr .....	24
Schulfahrtbeihilfe .....	25
Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen .....	25
Lehrlingsfreifahrt .....	25
Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge .....	26
Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge .....	26
Schulbücher .....	26
Ergänzende Leistungen .....	27
Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes .....	27
Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung .....	28
Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei	
Pflege eines behinderten Kindes .....	29
Kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten	
Kindes .....	29
Pflegefreistellung .....	30
Unterhaltsvorschuss .....	30
Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung .....	31
Bei finanzieller Notlage .....	31
Familienhärteausgleich .....	31
Familienhospizkarenz-Härteausgleich .....	32
<b>Unterstützung und Begleitung für Familien .....</b>	<b>33</b>
Elternbildung .....	34
Familienberatung .....	34
Mediation .....	36
Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung .....	36
Initiativen gegen Gewalt in der Familie .....	37
Plattform gegen die Gewalt in der Familie .....	37
Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen .....	38
Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche .....	38
Familienforschung .....	39
Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	40
Kostenlose Broschüren des Familienministeriums .....	41
<b>Familienreferate der Bundesländer .....</b>	<b>42</b>
<b>Wege nach der Geburt (Behördenwegweiser) .....</b>	<b>44</b>
Erforderliche Dokumente .....	44
Finanzielle Leistungen .....	48
<b>Familienervice des Familienministeriums .....</b>	<b>51</b>

# DAS FAMILIEN- UND JUGEND-MINISTERIUM STELLT SICH VOR

**Die Sektion II ist Teil des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und ist hier für Familien- und Jugendangelegenheiten zuständig.**

Insgesamt neun Abteilungen arbeiten in dieser Sektion kompetent und ergebnisorientiert – sie erarbeiten Gesetzesentwürfe, schlagen neue Wege in der Familien- und Jugendpolitik ein und finden auf der Basis geltender Gesetze die bestmögliche Lösung für die vielfältigen Anliegen von Familien.

Sie erhalten im Folgenden einen kurzen Überblick, welche Arbeit die jeweilige Abteilung für Sie leistet.

## Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Die Abteilung ist sowohl hinsichtlich Gesetzgebung als auch hinsichtlich Vollziehung zuständig für die Familienleistungen

- Familienbeihilfe und
- Mehrkindzuschlag

und zwar sowohl im nationalen als auch internationalen Bereich. Sie übt die fachliche Dienstaufsicht über die Finanzämter aus, die diese Leistungen auszahlen. Sie verwaltet den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (einschließlich Dienstgeberbeitrag), das ist der Fonds, aus dem eine Vielzahl von Leistungen und Förderungen für Familien finanziert werden.

## Kinder- und Jugendhilfe

Diese Abteilung legt grundsätzliche Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe fest und setzt sich für eine Harmonisierung im Jugendschutz ein. Sie unterstützt Eltern im alltäglichen Umgang mit ihren Kindern, indem sie Elternbildung fördert und Materialien (Broschüren, eigene Website) mit Erziehungstipps und zur Sexuaufklärung herausgibt. Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen werden durch geförderte Familienmediation und Eltern-/Kindbegleitung in der Bewältigung ihrer Situation gestärkt. Die Unterstützung von Initiativen gegen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt gehört ebenso zu den Abteilungsaufgaben wie Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots.

## Kinderbetreuungsgeld

Diese Abteilung ist für rechtliche Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldgesetzes zuständig. Dazu zählen u. a. die Ausarbeitung von Gesetzestexten entsprechend den politischen Vorgaben sowie die Aufsicht über die Krankenkassen betreffend die administrative Abwicklung ohne Einzelfallbearbeitung. Auch allgemeine arbeits- und sozialrechtliche Aspekte aus familienpolitischer Sicht sowie im Zusammenhang mit dem Kinderbetreuungsgeld werden behandelt.

## Familienhilfe: Information, Beratung, Härteausgleich

Hierzu gehören

- **das Familienservice** als Anlaufstelle des Familienministeriums für die Anfragen von Bürgern/Bürgerinnen (Details dazu auf Seite 51).
- **die Familienberatungsförderung** für kostenlose Familienberatungsstellen in ganz Österreich. Die hohe Qualität der Beratung wird durch geeignete Weiterbildung der dort tätigen Berater/innen sichergestellt (Details zur Familienberatung auf Seite 34).
- **der Familienhärteausgleich**, der Familien Geldaushilfen in Notsituationen gewähren kann. Betroffene werden, wenn möglich, bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt, dazu enge Zusammenarbeit mit Behörden und Gläubigern (Details dazu auf Seite 31).
- **der Familienhospizkarenz-Härteausgleich:** Berufstätige bzw. beim AMS gemeldete Arbeitslose, die schwerkranke Kinder oder sterbende Angehörige betreuen müssen, können hier während der Zeit der beruflichen (oder AMS-) Karenzierung finanziell unterstützt werden (Details dazu auf Seite 32).

## Jugendpolitik

Zu den zentralen Arbeitsbereichen gehören Jugendarbeit, Mitbestimmung von Jugendlichen, Jugendinformation, neue Medien, Jugendforschung und die Förderung von Jugendorganisationen und -projekten. Die Highlights dieser Abteilung: die Medien-Jugend-Info, kurz: MJI, als Servicestelle zur Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz, die unter anderem empfehlenswerte Computerspiele auszeichnet und in einer Datenbank auf der Website **www.bupp.at** veröffentlicht, sowie die Österreichische Jugendstrategie. Diese verfolgt das Ziel, in allen Bereichen der Politik, Verwaltung und des öffentlichen Lebens ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und Lebenswelten von jungen Menschen zu schaffen.



## **Familienrechtspolitik und Kinderrechte**

Der Aufgabenbereich dieser Fachabteilung umfasst Kinderrechte, Familienrecht, die sozioökonomische Situation von Familien und Umbrüche im Familienzyklus.

Die Abteilung gibt Broschüren heraus für Eltern, die ihr Kind während der Schwangerschaft, der Geburt oder im ersten Lebensjahr verloren haben, oder für werdende Eltern, die mehr über vorgeburtliche Untersuchungen und deren Nutzen bzw. Risiken erfahren möchten (Näheres dazu finden Sie auf Seite 41 dieser Broschüre).

In dieser Abteilung wird auch der Österreichische Familienbericht erarbeitet, der im Zehn-Jahres-Intervall erscheint (Details auf Seite 39 dieser Broschüre).

## **Internationale Jugend- und Familienpolitik**

Diese Abteilung befasst sich mit Jugend- und Familienpolitik im internationalen Bereich und arbeitet mit Institutionen wie dem Europarat, der Europäischen Kommission oder der UNO zusammen.

Es werden internationale Programme, wie z. B. das EU-Programm „Jugend in Aktion“ zur Förderung der Jugend und „Daphne III“ im Bereich Gewaltprävention, betreut. Netzwerkarbeit, Unterstützung von Projekten und internationale Kooperation sind ein Schwerpunkt der Abteilung. Im Jugendbereich werden Mobilität, Freiwilligenarbeit, Jugendforschung und Jugendinformation auf internationaler Ebene gefördert.

## Freifahrten, Fahrtenbeihilfen, Schulbuchaktion und Familienbesteuerung

Diese Abteilung gewährleistet, dass Schüler/innen und Lehrlinge in Österreich mit öffentlichen Verkehrsmitteln kostenlos zu ihren Schulen und Lehrstellen befördert werden können und dass Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Damit erhalten alle Schüler/innen den gleichen Zugang zur Bildung und die Eltern werden finanziell entlastet.

Die Abteilung entwirft in diesem Zusammenhang Gesetzesvorlagen, Erlässe und Richtlinien und beaufsichtigt deren Umsetzung z.B. bei den Finanzämtern (Fahrtenbeihilfen) oder bei den Kundenteams Freifahrten/Schulbücher.

## Familienpolitische Grundsatzabteilung

Der Aufgabenbereich dieser Abteilung umfasst allgemeine familienpolitische Angelegenheiten, die Agenden des Familienpolitischen Beirats und die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese Abteilung ist auch zuständig für die Angelegenheiten der Familie & Beruf Management GmbH mit dem Schwerpunkt bei Auditierungsverfahren für Unternehmen, Gemeinden und Hochschulen sowie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (Details auf Seite 40 dieser Broschüre).

Eine wichtige Funktion für Kinder und Jugendliche und deren Familien hat auch der **Kinder- und Jugendanwalt des Bundes**. Er ist direkt dem Bundesminister unterstellt und setzt sich in der Öffentlichkeit für eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Er berät Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte und arbeitet mit den Kinder- und Jugendanwälten und -anwältinnen in den Bundesländern zusammen.

Sie möchten gern mehr über die Arbeit des Familien- und Jugendministeriums wissen oder Sie haben konkrete Anliegen? Auf der nächsten Seite finden Sie uns.



# Adressen und Telefonnummern



Einen Überblick über Beihilfen, Förderungen und Arbeitsprojekte sowie wichtige Formulare zum Ausdrucken oder kostenlose Broschüren zum Bestellen finden Sie auf unserer Website: **www.bmwfj.gv.at**

In der **Medien-Jugend-Info** kann man nach Terminvereinbarung Beratung zu den Themen Medienkompetenz und Jugendpolitik erhalten oder Themen-Schwerpunktstage und Workshops besuchen (Infos dazu unter [www.bmwfj.gv.at/mji](http://www.bmwfj.gv.at/mji)).

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien



Die Servicestellen des Familien- und Jugendministeriums erreichen Sie per **E-Mail** unter folgenden Adressen:

**familienservice@bmwfj.gv.at**  
**mji@bmwfj.gv.at**



Unsere **Postadresse** lautet:

Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Sektion II  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien



Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch mit **kostenlosen Servicenummern** aus ganz Österreich zur Verfügung:

Familienservice – für Fragen zu den Familienleistungen des Ministeriums

**0800 240 262**

Medien-Jugend-Info – zu Fragen rund um Medienkompetenz, Computerspielen etc.

**0800 240 266**

Kinder- und Jugendanwaltschaft  
des Bundes

**0800 240 264**



# FINANZIELLE LEISTUNGEN FÜR FAMILIEN

**Sie bekommen ein Kind? Herzlichen Glückwunsch!**  
**Damit verbunden stehen Ihnen jetzt verschiedene finanzielle Hilfen zu.**



# Bei Schwangerschaft und Geburt

**Berufstätige Frauen, die ein Kind erwarten, haben schon in den letzten beiden Schwangerschaftsmonaten Anspruch auf finanzielle Unterstützung.**

## Wochengeld

Unselbstständig erwerbstätige Frauen dürfen während der Schutzfrist nicht beschäftigt werden und beziehen daher an Stelle ihres Verdienstes von der Krankenkasse Wochengeld. In der Regel beginnt die Schutzfrist acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Kaiserschnitt sowie Mehrlings- und Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen. Wenn sich bei einer Frühgeburt die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen. Das Wochengeld entspricht etwa dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalendermonate; bei der Berechnung werden die gesetzlichen Abzüge und das Urlaubs- und Weihnachtsgeld berücksichtigt. Freie Dienstnehmerinnen haben seit 2008 ebenfalls Anspruch auf ein einkommensabhängiges Wochengeld.

Auch wenn die Mutter zu Beginn der Schutzfrist Arbeitslosengeld oder eine sonstige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, besteht Anspruch auf Wochengeld; es beträgt dann in der Regel 180 Prozent dieses letzten Leistungsbezuges.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld bekommen dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon bei der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und bei Beginn der Schutzfrist Kinderbetreuungsgeld bekommen.

Tritt man aus dem Bezug von Kinderbetreuungsgeld **aus einer Pauschalvariante** in die Schutzfrist für ein weiteres Kind ein, so wird das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der rund 436,- Euro monatlich (= Auszahlungsvariante 30 + 6 Monate beim Kinderbetreuungsgeld) berechnet.

Tritt man aus dem Bezug von **einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld** (neu ab 1. Jänner 2010) in die Schutzfrist für ein weiteres Kind ein, so wird das Wochengeld in der Höhe von 125 Prozent des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes berechnet.

Geringfügig beschäftigte Frauen haben nur dann einen Wochengeldanspruch, wenn sie sich zu ihrer geringfügigen Beschäftigung selbst versichert hatten. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 8,65 Euro täglich (Wert für 2014).

Ist das Wochengeld **nach der Geburt** geringer als das Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Auszahlungsvariante (z.B. wegen geringfügiger Beschäftigung), so ruht das Kinderbetreuungsgeld nur teilweise und der Differenzbetrag wird ausgezahlt.

Der Kinderbetreuungsgeldanspruch für ein ab dem 1. Oktober 2009 geborenes Kind endet für die Mutter mit Eintritt in eine Schutzfrist **vor der Geburt** eines weiteren Kindes, sofern wieder Wochengeldanspruch besteht. Ist jedoch das Wochengeld vor der Geburt geringer als das Kinderbetreuungsgeld in der bis dahin bezogenen Variante, so wird auch der Differenzbetrag ausbezahlt.

Der Antrag auf Wochengeld ist bei den Krankenkassen zu stellen.

## Betriebshilfe

Selbstständige und Bäuerinnen haben während der Schutzfrist Anspruch auf eine **Betriebshilfe als Sachleistung**, das bedeutet, dass ihnen eine geschulte und für die Verrichtung der zu erbringenden Arbeiten geeignete Person zur Verfügung gestellt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können selbstständig beschäftigte Frauen und Bäuerinnen aber stattdessen Wochengeld beziehen; dieses **Wochengeld** beträgt dann 51,20 Euro pro Tag (Wert für 2014).

Bezieht die Mutter nach der Geburt an Stelle der Betriebshilfe eine **Wochengeldleistung**, so kann der Differenzbetrag zum Kinderbetreuungsgeld in der gewählten Variante geltend gemacht werden, wenn die wochengeldähnliche Leistung geringer ausfällt als das gewählte Kinderbetreuungsgeld, d. h., das Kinderbetreuungsgeld ruht in diesem Zeitraum nur teilweise.

Wird **Betriebshilfe als Sachleistung** bezogen, so steht das Kinderbetreuungsgeld ab dem Geburtstag des Kindes zu und ruht nicht während des Zeitraumes der Betriebshilfe nach der Geburt des Kindes.



Anträge sind bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft bzw. der Bauern einzubringen. Unter gewissen Voraussetzungen besteht für GSVG-Versicherte die Möglichkeit, während des Wochengeld-Bezugs keine Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichten, wenn sie ihr Gewerbe/ihre Berufsausübungsbefugnis ruhend melden bzw ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Informationen dazu erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

# Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten seit 1. Jänner 2002 wurde das frühere Karenzgeld durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst.

Die vorliegende Broschüre informiert über die wichtigsten Eckpunkte zum Kinderbetreuungsgeld. Detailinformationen finden Sie in der Fachbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“, die Sie unter [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) kostenlos bestellen können.

Für Fragen steht auch das Familienservice des Familienministeriums unter der **kostenlosen Servicenummer 0800 240 262** zur Verfügung.

## **Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:**

---

- Durch das **Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung** (vier Varianten) wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.
- Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** hat grundsätzlich die Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen teilweisen Einkommensersatz zu erhalten.

Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter und Väter (auch Adoptiv- und Pflegeeltern), wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird, der gemeinsame Haushalt und der Hauptwohnsitz mit dem Kind gegeben ist und der Lebensmittelpunkt in Österreich liegt. Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Europäischen Union bestehen Sonderbestimmungen.

## **Fünf Kinderbetreuungsgeld-Varianten**

---

Sie können aus fünf Varianten des Kinderbetreuungsgeldes wählen:

- **Pauschales Kinderbetreuungsgeld (vier Varianten)**
- **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (eine Variante)**

Die Wahl der Variante ist grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, die Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.

## **Wechsel möglich**

---

Bei jeder gewählten Variante können sich die Eltern im Bezug zweimal abwechseln. Somit können sich maximal drei Bezugsteile ergeben, wobei ein Block mindestens zwei Monate dauern muss. Der gleichzeitige Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Eltern ist, auch bei Geschwisterkindern, nicht möglich.

## Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt immer für das jüngste Kind. Wird während des Bezuges ein weiteres Kind geboren, so endet der Bezug spätestens mit der Geburt des jüngeren Kindes. Für Mütter, die wieder einen Anspruch auf Wochengeld haben, ruht das Kinderbetreuungsgeld bereits mit Beginn des Wochengeldanspruches; für Väter ruht das Kinderbetreuungsgeld bei einem neuerlichen Wochengeldbezug der Mutter nicht.

## Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind der beziehende Elternteil und das Kind krankenversichert. **Achtung:** Wird mit dem/der Arbeitgeber/in eine längere Karenz vereinbart als der Kinderbetreuungsgeld-Bezug dauert, muss man sich nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes beim Partner/bei der Partnerin mitversichern oder sich selbst krankenversichern.

## Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Ab 1. Jänner 2010 gibt es vier Varianten eines pauschalen Kinderbetreuungsgeldes.

<b>Variante 30+6:</b>	436,- Euro pro Monat
<b>Variante 20+4:</b>	624,- Euro pro Monat
<b>Variante 15+3:</b>	800,- Euro pro Monat
<b>Variante 12+2:</b>	1.000,- Euro pro Monat



Die Bezugsdauer für einen Elternteil besteht, je nach gewählter Variante, **bis zum 30., 20., 15., oder 12. Lebensmonat des Kindes**. Bezieht auch der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld, so verlängert sich die Bezugsdauer je nach gewählter Variante entsprechend (z.B. Vater bezieht 3 Monate KBG, die Mutter kann in der Variante 20+4 bis zum 23. Lebensmonat KBG beziehen). Eine Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist nicht erforderlich bzw. für die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes irrelevant.

## Zuverdienst: Individuelle Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges einer pauschalen Kinderbetreuungsgeldvariante darf der Zuverdienst 60 Prozent der Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr), mindestens aber 16.200,- Euro pro Jahr betragen. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte jenes Elternteils, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag, um den die Grenze überschritten wurde, zurückzuzahlen. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“.

## Verzicht möglich

Auf das Kinderbetreuungsgeld kann für eine bestimmte Zeit im Vorhinein verzichtet werden. Die in diesem Zeitraum erzielten Einkünfte zählen nicht zum Zuverdienst. Im Verzichtszeitraum kann der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat	ca. 436,- Euro	ca. 624,- Euro	ca. 800,- Euro	ca. 1.000,- Euro	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit Steuerbescheid aus dem relevanten Jahr vor der Geburt ohne KBG; max. 2.000,- Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Minid. Bezugsdauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor Geburt/Mutterschutz Ausübung einer sozialversicherungs- pflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres vor der Geburt ohne KBG-Bezug; mind. 16.200,- Euro	6.400,- Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); Kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
Zuschlag pro Mehrling + Monat	ca. 218,- Euro	ca. 312,- Euro	ca. 400,- Euro	ca. 500,- Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	2 Monate zwischen 30. und 32. Lebensmonat	2 Monate zwischen 20. und 22. Lebensmonat	2 Monate zwischen 15. und 17. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat

## **Mehrlingszuschlag**

---

Bei einer Mehrlingsgeburt gebührt das KBG dem jüngsten Mehrlingskind, für jedes weitere Mehrlingskind wird jeweils ein Zuschlag von 50 Prozent der gewählten Pauschalvariante gewährt.

## **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**

---

Eltern und Alleinerziehende mit geringem Einkommen können für Kinder eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von rund 180 Euro pro Monat beantragen. Die Beihilfe gebührt für maximal zwölf Kalendermonate ab Antragstellung.

Alleinerziehende dürfen in diesem Fall dann nicht mehr als 6.400 Euro zusätzlich im Kalenderjahr verdienen.

Bei Elternteilen, die in Ehe bzw. einer Lebensgemeinschaft leben, darf der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400 Euro und der zweite Elternteil/Partner nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen. Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, fordert die Krankenkasse die Beihilfe zurück.

## **Einkommensabhängige Variante**

---

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt bis zum 12., bei abwechselndem Bezug mit dem 2. Elternteil maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes. Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss in den sechs Monaten vor der Geburt/Mutterschutz eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.

Nähere Details finden Sie in der Fachbroschüre "Kinderbetreuungsgeld".

## **Berechnung des Tagsatzes bzw. der Höhe des monatlichen Kinderbetreuungsgeldes**

---

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes bzw. des fiktiven Wochengeldes. Mit einer von der Krankenkasse automatisch durchzuführenden zusätzlichen Berechnung anhand der Einkünfte des Kalenderjahres vor dem Geburtsjahr des Kindes, in dem kein KBG bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Kalenderjahr, Einkommensteuerbescheid), kann sich der Tagesbetrag erhöhen (Günstigkeitsrechnung), nicht jedoch reduzieren. Für Geburten bis 31.12.2011 besteht keine Beschränkung auf das drittvorangegangene Kalenderjahr bei der Günstigkeitsrechnung. Etwaige Nachzahlungen seitens der Krankenkasse erfolgen automatisch. Details zur Berechnung finden Sie in der Spezialbroschüre „Kinderbetreuungsgeld“.

**WICHTIG!** Es gibt keinen Mindestbetrag. Ergibt sich aufgrund der endgültigen Berechnung ein Betrag unter 33 Euro täglich (= unter 1.000 Euro monatlich), so kann auf die Pauschalvariante 1.000 Euro monatlich umgestiegen werden.



Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld kann weder die Beihilfe zum KBG, noch ein Mehrlingszuschlag bezogen werden!

### **WICHTIG! Zuverdienst nur begrenzt möglich:**

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist nur ein Zuverdienst in Höhe von 6.400 Euro im Kalenderjahr zulässig (das entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze). Weiters dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

## **Gemeinsame Bestimmungen für alle fünf Varianten**

### **Mutter-Kind-Pass**

Bei jeder Variante sind fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30 + 6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20 + 4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15 + 3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12 + 2)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert.

Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird der Tagsatz ab dem 10. Lebensmonat um 16,50 Euro reduziert (rund 500 Euro pro Monat).

### **Härtefallregelung für Alleinerziehende**

In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende den Kinderbetreuungsgeldbezug um zwei Monate über das höchstmögliche Ausmaß der jeweiligen Bezugsvariante, das einem Elternteil zusteht, verlängern, wenn

1. der zweite Elternteil durch ein bestimmtes Ereignis (und den dadurch bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG verhindert ist (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Haft, Aufenthalt der Mutter im Frauenhaus) oder
2. ein Elternteil zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens vier Monaten alleinstehend ist, einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt hat, noch keinen erhält und für einen bestimmten Zeitraum über ein maximales Nettoeinkommen von 1.200 Euro (plus je 300 Euro für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird) verfügt.



## Ruhen

---

Das Kinderbetreuungsgeld ruht grundsätzlich während eines Wochengeldbezuges oder des Bezuges einer wochengeldähnlichen Leistung.

## Antragstellung

---

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch online gestellt werden: Entweder über **FinanzOnline** oder auf **www.bmwfj.gv.at**, Voraussetzung ist dann ein qualifiziertes Signaturzertifikat plus Kartenlesegerät (= „Bürgerkarte“ - Informationen dazu unter **www.buergerkarte.at**).

Fragen beantwortet das **Familienservice** kostenlos telefonisch unter **0800 240 262**.

# Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag

Österreichische Eltern haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder bis zu deren Volljährigkeit, wenn sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich befindet und sich das Kind ständig in Österreich aufhält. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt.

Für nichtösterreichische Staatsbürger/innen gilt zusätzlich, dass der Elternteil und das Kind sich rechtmäßig nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes in Österreich aufhalten müssen.

**WICHTIG!** Bei grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz bestehen europarechtliche Sonderregelungen zum Bezug von Familienleistungen!

Den **Antrag** auf Familienbeihilfe können Sie elektronisch über FinanzOnline oder mit dem Formular Beih 1 beim Wohnsitzfinanzamt stellen.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der **Kinderabsetzbetrag** überwiesen, er beträgt **58,40 Euro pro Kind und Monat**.

Die Familienbeihilfe ist nach dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch. Inklusive Kinderabsetzbetrag beträgt die

- allgemeine Familienbeihilfe 163,80 Euro monatlich,
- für ein Kind ab drei Jahren 171,10 Euro monatlich,
- für ein Kind ab zehn Jahren 189,30 Euro monatlich und
- für ein Kind ab 19 Jahren 211,10 Euro monatlich.

Die Anzahl der Kinder wird über die Auszahlung von Erhöhungsbeträgen (=Geschwisterstaffelung) berücksichtigt.

Die Geschwisterstaffel beträgt **bei zwei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, Euro 6,4 für jedes Kind, bei drei Kindern Euro 15,94 für jedes Kind und bei vier Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, Euro 24,45 pro Kind.** Die Geschwisterstaffel-Beträge für mehr als 4 Kinder finden Sie unter **[www.bmwfj.gv.at/Familie](http://www.bmwfj.gv.at/Familie)**.

Ein **Schulstartgeld von 100 Euro** wird für jedes Kind im Alter zwischen 6 und 15 Jahren gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September ausgezahlt.

Für erheblich behinderte Kinder gibt es einen Zuschlag von 138,30 Euro monatlich. Diese erhöhte Familienbeihilfe muss gesondert beantragt werden.

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie einen **Familienbeihilfen-Rechner**, der Sie bei der Berechnung der Ihnen zustehenden Beihilfebeträgen unterstützt.

## Familienbeihilfe für volljährige Kinder

Für **volljährige Kinder in Berufsausbildung** kann die Familienbeihilfe grundsätzlich **bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres** gewährt werden. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es Ausnahmeregelungen, detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Website: **[www.bmwfj.gv.at/Familie](http://www.bmwfj.gv.at/Familie)**.

Für volljährige Kinder, die erwerbsunfähig sind, gibt es keine Altersgrenze.

Ab 1.9.2013 ist eine **Direktauszahlung der Familienbeihilfe an Volljährige** möglich. Die Zustimmung der/s Anspruchsberechtigten muss vorliegen. Die Beantragung erfolgt mit dem Formular Beih 20, die Auszahlung nur auf ein Girokonto. Weitere Details finden Sie auf der Website **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**.

Seit 1. Juni 2012 besteht Anspruch auf die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes, des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland und des Europäischen Freiwilligendienstes. Der Träger, der die Freiwilligentätigkeit anbietet, muss dazu vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid anerkannt sein. Nähere Informationen zu diesen Anbietern erhalten Sie unter **[www.bmask.gv.at](http://www.bmask.gv.at)** bzw. beim **Sozialtelefon** unter **0800 20 16 11**.

Erzielt ein Kind, ab dem Kalenderjahr, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet, eigene Einkünfte, so darf das zu versteuernde Gesamteinkommen den Betrag von Euro 10.000 pro Jahr nicht übersteigen. Wird der Betrag von Euro 10.000 überschritten, ist ab dem Kalenderjahr 2013 nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Details finden Sie auf der Website **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**.



**WICHTIG!** Während der Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Familienbeihilfe. Kein Anspruch besteht auch für ein Kind, dem Unterhalt von seinem (früheren) Ehegatten zu leisten ist.

# Leistungen, die über den Steuerausgleich beantragt werden

**Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung können Eltern verschiedene finanzielle Leistungen geltend machen.**



## Mehrkindzuschlag

Der Mehrkindzuschlag beträgt ab 1.1.2011 monatlich 20 Euro und steht für jedes dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Allerdings darf das steuerpflichtige Familieneinkommen 55.000 Euro jährlich nicht überschreiten. Herangezogen wird dafür das Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Jahr liegt, für das der Mehrkindzuschlag beantragt werden soll. Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2013 beantragt, ist das Einkommen des Jahres 2012 zugrunde zu legen, und dieses durfte den Betrag von 55.000 Euro nicht übersteigen.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Zuge der (Arbeitnehmer-)Veranlagung oder direkt beim Wohnsitzfinanzamt geltend zu machen. Zur Beantragung steht das Formular E 4 zur Verfügung.

Sie können zum Mehrkindzuschlag eine eigene **detaillierte Fachbroschüre** anfordern: „Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag“ – entweder über die Website unter **www.bmwfj.gv.at** oder kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

## Alleinverdienerabsetzbetrag

Für Alleinverdiener, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem/einer (Ehe-)Partner/in in einer Ehe bzw. eheähnlichen Gemeinschaft leben, wobei einer der beiden den Kinderabsetzbetrag bezieht, steht der steuerliche Alleinverdienerabsetzbetrag zu.

Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.

Das steuerpflichtige Einkommen des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin darf 6.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei das steuerfreie Wochengeld mit einzuberechnen ist.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinverdienende, deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinverdienerabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

## Alleinerzieherabsetzbetrag

Für Alleinerziehende, das sind Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und den Kinderabsetzbetrag beziehen, steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Der Absetzbetrag macht mit einem Kind 494 Euro jährlich, mit zwei Kindern 669 Euro jährlich aus und erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 Euro jährlich.

Der Alleinerzieherabsetzbetrag kann beim Gehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden (Formular E30 vom Finanzamt) oder ist im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr beim Finanzamt geltend zu machen.

Alleinerziehende (z. B. in Karenz), deren berechnete Einkommensteuer im Kalenderjahr negativ ist, bekommen den Alleinerzieherabsetzbetrag auf Antrag mit dem Formular E5 vom Finanzamt bar ausbezahlt.

## Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag von monatlich

- 29,20 Euro für das erste Kind (25,50 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 43,80 Euro für das zweite Kind (38,20 Euro bis 31. Dezember 2008),
- 58,40 Euro für jedes weitere Kind (50,90 Euro bis 31. Dezember 2008).

Berücksichtigt werden Unterhaltsabsetzbeträge nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung.

Ihre Steuererklärung können Sie online über die Website des Finanzministeriums erledigen: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag in Höhe von 220 Euro jährlich pro Kind, den Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen, geltend machen können, verringert die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Eltern in Anspruch genommen werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages, also 132 Euro jährlich, zu. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrages ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht (der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen). Geltend zu machen ist der Kinderfreibetrag über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (erstmalig für 2009), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

## Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten (z.B. für Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten) sind bis zu einem Betrag von 2.300 Euro pro Jahr und Kind als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar. Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) können sämtliche Kosten (z.B. auch für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten) berücksichtigt werden, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Anspruch auf diesen Freibetrag haben Eltern, die Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen. Die Kinderbetreuungskosten können wahlweise von einem Elternteil oder aufgeteilt auf beide Elternteile – entsprechend der tatsächlichen Kostentragung – in Anspruch genommen werden (rückwirkend mit 1.1.2009).

Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht.

Voraussetzung ist außerdem, dass das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kinderbetreuung in einer institutionellen Einrichtung erfolgt, die den landesgesetzlichen Vorschriften für Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person. Für die Kinderbetreuung durch eine haushaltszugehörige Person können Kosten jedoch nicht steuerlich abgesetzt werden.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten

- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)
- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten



Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können oder Elternbildungsangebote in diesem Ausmaß in Anspruch genommen haben. Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren müssen mindestens 16 Stunden an pädagogischer Ausbildung nachweisen. Die Ausbildung kann im Rahmen von Spezialkursen erworben werden oder im Rahmen anderer Ausbildungen, in denen diese Kenntnisse im vorgesehenen Ausmaß vermittelt werden. Hat die Betreuungsperson eine gleichwertige Ausbildung in einem EU- oder EWR-Raum abgeschlossen, so wird diese als Nachweis anerkannt. Eine den Erfordernissen entsprechende Ausbildung ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Ausbildung zum/zur Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagogin, Horterzieher/Horterzieherin, Früherzieher/Früherzieherin
- Lehrgänge für Tageseltern nach den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften
- abgeschlossenes, pädagogisches Hochschulstudium an einer Universität, einer Pädagogischen Akademie oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie ein pädagogisches Teilstudium (z.B. Wirtschaftspädagogik). Für Personen, die an einer dieser Einrichtungen in Ausbildung sind, die Ausbildung jedoch nicht oder noch nicht abgeschlossen haben, kann die Bildungseinrichtung (Schule oder Universität) – sofern die Ausbildungsinhalte im Rahmen dieser Ausbildung im vorgesehenen Ausmaß bereits vermittelt wurden – die Absolvierung bestätigen. Pädagogische Kurse im Rahmen anderer Studien werden nicht anerkannt.
- Kurse für Babysitter und Au-pair-Kräfte

Auf der Website des Familienministeriums finden Sie Serviceinformationen zu Anbietern von Babysitterschulungen und Tagesmütterausbildungen. Die Liste enthält Kursanbieter für alle Bundesländer und ist unter der Adresse **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)** zu finden. Elternbildungsseminare können Sie für Ihr Bundesland unter **[www.elternbildung.at](http://www.elternbildung.at)** aufrufen. Auch das **Familienservice** erteilt zu Kursanbietern Auskunft unter der kostenlosen Servicenummer **0800 240 262**.

Werden Betreuungskosten durch einen Zuschuss des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin gedeckt (siehe S. 30 dieser Broschüre), so sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragenen Kosten bis zum oben genannten Ausmaß absetzbar, die nicht durch diesen Zuschuss gedeckt sind.

Berücksichtigt werden die Aufwendungen für die Kinderbetreuung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung (Formular L 1k), dabei ist die Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder anzugeben.

Ihre Steuererklärung können Sie auch online über die Website des Finanzministeriums erledigen: <https://finanzone.bmf.gv.at>

Informationen zum Steuerrecht finden Sie im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Auskünfte zu steuerrechtlichen Fragen erteilen auch die Finanzämter.

## Leistungen für Schüler/innen und Lehrlinge

**Eltern, deren Kinder eine Schule besuchen oder eine Lehre absolvieren, werden finanziell entlastet, da der österreichische Staat einen Großteil der Kosten für die Fahrten zu Schule und Lehrstelle und für die Unterrichtsmaterialien aufwendet. Die Eltern haben für Freifahrtausweise nur einen geringen Selbstbehalt zu zahlen.**

### Schülerfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Das im Schuljahr 2012/13 als Pilotprojekt im Verkehrsverbund Ost-Region ("VOR-NEU") erfolgreich erprobte "TOP-Jugendticket", das zu beliebig vielen Fahrten mit allen Verbundlinien in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland für ein ganzes Schuljahr inklusive Ferien berechtigt, wird ab dem Schuljahr 2013/14 in ähnlicher Form auch in allen übrigen Bundesländern angeboten.

Mit dieser Neuregelung ergibt sich für Schüler/innen mit Familienbeihilfenbezug ein einfacherer Zugang zur bisherigen Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung und der öffentlichen bzw. mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Bundesgebiet bzw. im grenznahen Ausland. Der Freifahrausweis kann jetzt direkt beim örtlichen Verkehrsverbund oder seinen Ausgabestellen gegen Leistung des pauschalen Selbstbehaltes von Euro 19,60 erworben werden. Sofern für die verbundinterne Abwicklung der Freifahrten Anträge erforderlich sind, werden diese den Schulen vom jeweiligen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt bzw. auch direkt ausgegeben (keine Anträge im VOR-NEU).

Statt des bisherigen Freifahrausweises kann auch ein für den jeweiligen Verbundbereich gültiges "TOP-Jugendticket" (oder ähnliche Bezeichnung) erworben werden, wenn die Wohnung oder die Schule in diesem Verbundbereich liegt. Dafür ist eine geringe Aufzahlung auf den vom Verkehrsverbund festgelegten Preis dieses Tickets erforderlich (insgesamt zwischen Euro 60 und Euro 96). Nähere Auskünfte dazu gibt es im Internet auf der Webseite des jeweiligen Verkehrsverbundes.



## Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr

Gemeinden und Schulerhalter können die Einrichtung eines Gelegenheitsverkehrs beantragen, besonders dann, wenn für die Schulkinder für einen Schulweg von zwei Kilometern oder mehr pro Richtung ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt nicht zur Verfügung steht oder ein solches zwar zur Verfügung steht, aber bei dessen Benutzung den Schulkindern ständig längere unzumutbare Wartezeiten entstehen würden. Auf eine überdurchschnittliche Gefährdung von Schulkindern im Volksschulalter wird besonders Rücksicht genommen. Seit dem Schuljahr 2006/07 besteht auch die Möglichkeit, eine zusätzliche Fahrt zum Ende der Nachmittagsbetreuung an den Schulen einzurichten und über das Familienministerium zu finanzieren. Als Eigenanteil pro Schüler/in und Schuljahr ist ein Pauschalbetrag von 19,60 Euro an das Verkehrsunternehmen für diese Freifahrten im Gelegenheitsverkehr zu leisten.

## Schulfahrtbeihilfe

Wenn keine Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil kein geeignetes Linienverkehrsmittel und auch keine Beförderung im Gelegenheitsverkehr zur Verfügung steht, kann man eine Schulfahrtbeihilfe bekommen. Voraussetzung ist auch hier der Familienbeihilfenanspruch für das Kind; außerdem muss der Schulweg in einer Richtung mindestens 2 km lang sein (für behinderte Kinder ist keine Mindestwegstrecke vorgesehen). Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler/innen für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

Die Schulfahrtbeihilfe beträgt je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage zwischen 4,40 Euro und 39,40 Euro pro Monat. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes (zB. "Top-Jugendticket") der Berechnung der Schulfahrtbeihilfe zugrunde gelegt. Die Schulfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih 85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## Heimfahrtbeihilfe für Schüler/innen

Wenn Schüler/innen eine Schule an einem anderen Ort als ihrem Wohnort besuchen und dazu die Woche über am Schulort oder in der Nähe davon in einer Zweitunterkunft, z.B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes (zB. "Top-Jugendticket") der Berechnung der Heimfahrtbeihilfe zugrunde gelegt. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Schuljahres mit dem Formular Beih 85 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält das Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## Lehrlingsfreifahrt

Mit der bereits bei der Schülerfreifahrt erwähnten Neuregelung ergibt sich auch für Lehrlinge mit Familienbeihilfenbezug ein einfacherer Zugang zur bisherigen Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte im Bundesgebiet bzw. im grenznahen Ausland. Der Freifahrausweis kann jetzt direkt beim örtlichen Verkehrsverbund oder seinen Ausgabestellen gegen Leistung des pauschalen Selbstbehaltes von Euro 19,60 erworben werden. Sofern für die verbundinterne Abwicklung der Freifahrten Anträge erforderlich sind, werden diese den Ausbildungsbetrieben vom jeweiligen Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt bzw. auch direkt ausgegeben (keine Anträge im VOR-NEU).

Statt des bisherigen Freifahrausweises kann von den Lehrlingen auch ein für den jeweiligen Verbundbereich gültiges "TOP-Jugendticket" (oder ähnliche Bezeichnung) erworben werden, wenn ihre Wohnung oder die betriebliche Ausbildungsstätte in diesem Verbundbereich liegt. Dafür ist eine geringe Aufzahlung auf den vom Verkehrsverbund festgelegten Preis dieses Tickets erforderlich (insgesamt zwischen Euro 60 und Euro 96). Nähere Auskünfte dazu gibt es im Internet auf der Webseite des jeweiligen Verkehrsverbundes.

## Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Wenn keine Lehrlingsfreifahrt in Anspruch genommen werden kann, weil z.B. keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden. Der Weg zur Ausbildungsstätte muss in einer Richtung mindestens 2 km betragen und er muss in jeder Richtung mindestens dreimal pro Woche zurückgelegt werden. Für Behinderte gilt die Mindestentfernung nicht, wenn der behinderte Lehrling zur Bewältigung der Wegstrecke auf ein Verkehrsmittel angewiesen ist.

Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge beträgt 5,10 Euro pro Monat bei einem Weg bis zu 10 km bzw. innerhalb eines Ortsgebietes und 7,30 Euro pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als 10 km. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes (zB. "Top-Jugendticket") der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt. Die Antragstellung mit dem Formular Beih 94 erfolgt beim Wohnsitz-finanzamt am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Man erhält das Formular Beih 94 bei den Finanzämtern oder im Internet unter **[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)**.

## Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

Wenn Lehrlinge ihre Lehre an einem anderen Ort als ihrem Wohnort absolvieren und dazu die Woche über in einer Zweitunterkunft am Ort der betrieblichen Ausbildungsstätte oder in der Nähe davon, z.B. einem Internat, untergebracht sind, dann kann für die Fahrten zwischen dem Wohnort und der Zweitunterkunft eine Heimfahrtbeihilfe gewährt werden.

Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnoort und der Zweitunterkunft zwischen 19 Euro und 58 Euro pro Monat. Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes (zB. "Top-Jugendticket") der Berechnung der Heimfahrtbeihilfe zugrunde gelegt. Die Heimfahrtbeihilfe muss jeweils am Ende des Kalenderjahres mit dem Formular Beih 94 beim Finanzamt beantragt werden; man erhält dieses Formular bei den Finanzämtern oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

## Schulbücher

Über die Sachleistung Schulbuchaktion werden Schüler/innen mit den notwendigen Unterrichtsmitteln unentgeltlich ausgestattet. Die Schulbuchaktion ermöglicht damit den gleichmäßigen Zugang aller Schüler/innen zur Bildung und trägt auch zur finanziellen Entlastung der Eltern bei.

Anspruch auf unentgeltliche Schulbücher haben alle ordentlichen Schüler/innen, die eine Schule im Inland besuchen bzw. im Inland ihre Schulpflicht erfüllen sowie außerordentliche Schüler/innen für eine Einstufungsprüfung. Die Schulbücher, die in das Eigentum der Schüler/innen übergehen, werden von den Schulen angeschafft und am Beginn des Schuljahres verteilt.

Den Schulen steht dabei ein Schulbuch-Limit zur Verfügung, das ist ein Höchstbetrag pro Schüler/in, der sich nach der jeweiligen Schulform richtet. Damit kann in der Regel die Grundausrüstung an Schulbüchern angeschafft werden. Ein eigenes Schulbuch-Limit gibt es für Religionsbücher, die Vorschule, für die Sonderschule, für den zweisprachigen und den muttersprachlichen Unterricht, für Schüler/innen mit nichtdeutscher Muttersprache („Deutsch als Zweitsprache“). Die Schulen bestellen die Schulbücher und die anderen Unterrichtsmittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets (Schulbuch-Limit x Anzahl der Schüler/innen) anhand von Schulbuchlisten.

Zu bestimmten Schulbüchern gibt es Internet-Ergänzungen (SbX), mit denen das digitale Lernmittelangebot („e-Learning“) auch im Schulunterricht genutzt werden kann. Außerdem gibt es „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ (CD-Rom, Sprachkassetten, Lernspiele, sowie andere gedruckte und audiovisuelle Lernmaterialien), therapeutische Unterrichtsmittel für behinderte Schüler/innen sowie Schulbücher für sehbehinderte und blinde Schüler/innen.

Durch die Wiederverwendung von Schulbüchern und die dadurch ermöglichte Einsparung bei der Bestellung neuer Schulbücher hat die Schule einen finanziellen Spielraum, der im Ausmaß von bis zu 15 Prozent des Schulbuch-Limits für „Unterrichtsmittel eigener Wahl“ genutzt werden kann.

Mit dem EDV-unterstützten Bestellverfahren über die Internetanwendung „Schulbuchaktion online“ wurde ein Instrument des E-Governments (= der elektronischen Verwaltung) eingerichtet, das von der Europäischen Union eine Auszeichnung für Innovationen in der Öffentlichen Verwaltung erhielt.

# Ergänzende Leistungen

**Mütter und Väter haben neben den Ansprüchen auf Beihilfen und steuerliche Absetzbeträge auch Ansprüche auf finanzielle Leistungen in besonderen Lebenssituationen.**

## Abfertigung bei Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Arbeitnehmer/innen können innerhalb bestimmter Fristen aus Anlass der Geburt ihres Kindes aus einem Arbeitsverhältnis austreten: entweder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt (Mutterschafts Austritt) oder bis spätestens drei Monate vor dem Ende einer Elternkarenz. Bei Mutter- und Vaterschafts Austritt besteht dann ein Anspruch auf **Abfertigung** nach dem **alten** Abfertigungsrecht, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat. Man bekommt in diesem Fall die Hälfte der sonst zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch drei Monatsentgelte an Abfertigung.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 neu abgeschlossen wurden, sowie für Arbeitsverhältnisse, für die das neue Abfertigungssystem vereinbart wurde, gilt das neue Abfertigungsrecht (**Abfertigung neu**). Hier erwerben Arbeitnehmer/innen einen Abfertigungsanspruch dem Grunde nach gegenüber der Betrieblichen Vorsorgekasse unabhängig von der Dauer und Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ein Verlust des Abfertigungsanspruchs kann - anders als bei der Abfertigung alt - nicht eintreten. Im Fall des Mutter- und Vaterschafts Austritts binnen der oben genannten Fristen besteht ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung neu (insbesondere ein Anspruch auf Auszahlung), sofern der/die Arbeitnehmer/in zu diesem Zeitpunkt mindestens 36 Beitragsmonate erworben hat.

Nähere Information über den Abfertigungsanspruch im Fall des Mutter-/Vaterschafts Austritts erhalten Sie bei Ihrer Interessensvertretung (Betriebsrat, Personalvertretung, Gewerkschaft, Arbeiterkammer) oder beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter [http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Betriebliche Mitarbeiter und Selbststaendigenvorsorge/](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Betriebliche_Mitarbeiter_und_Selbststaendigenvorsorge/) .

## Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung

Seit 1. Jänner 2005 können Mütter Beitragszeiten in der Pensionsversicherung auch über Kindererziehungszeiten erwerben, nicht mehr allein über Pensionsversicherungsbeiträge aus einer Berufstätigkeit. Väter bekommen solche Beitragszeiten aus der Kindererziehung dann angerechnet, wenn sie glaubhaft machen können, dass sie das Kind (die Kinder) überwiegend selbst betreut haben, z.B. als Alleinerzieher oder als Hausmann in einer Partnerschaft mit einer berufstätigen Mutter. Pro Kind können maximal vier Beitragsjahre in der Pensionsversicherung erworben werden (bei einer Mehrlingsgeburt fünf Jahre). Für die Berechnung der

28

Pensionsbeiträge aus Kindererziehungszeiten wird eine monatliche Bemessungsgrundlage von 1649,84 Euro im Jahr 2014 herangezogen (1614,32 Euro im Jahr 2013).

Mit dieser neuen Regelung können ab 1. Jänner 2005 die für eine Mindestpension notwendigen 15 Versicherungsjahre zum Teil aus Kindererziehungszeiten aufgebracht werden: Sind mindestens zwei Kinder vorhanden, die in einem Mindestabstand von vier Jahren geboren wurden, können pro Kind vier Beitragsjahre aus Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Die restlichen sieben Beitragsjahre müssen aus einer Erwerbstätigkeit ab 1. Jänner 2005 aufgebracht werden (dieser Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind vor und nach dem 1. Jänner 2005 gelegene Zeiten der Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes, sowie der Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger, Zeiten einer Weiterversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3 und Zeiten der Familienhospizkarenz). Nähere Auskünfte über das derzeit geltende Pensionsrecht erhalten Sie bei den Pensionsversicherungsträgern in Ihrem Bundesland. Die Adressen finden Sie im Internet unter **[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)**.

### **Kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes**

Wenn Mütter oder Väter ein behindertes Kind in ihrem Haushalt, für das sie auch erhöhte Familienbeihilfe beziehen, so umfassend betreuen müssen, dass sie daneben nicht mehr einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.

Grundsätzlich kann diese Selbstversicherung bis maximal zwölf Monate vor der Antragstellung abgeschlossen werden. Durch eine Gesetzesänderung per 1.1.2013 ist nun unter bestimmten Voraussetzungen die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich (maximal aber rückwirkend bis 1988).

Wenn die pflegende Person bereits berufstätig war, muss die Antragstellung beim zuständigen Pensionsversicherungsträger, sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt erfolgen. Die Adressen finden Sie im Internet unter **[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)**.

### **Kostenlose Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes**

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und keine andere Möglichkeit zur Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes haben, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit in der Krankenversicherung beitragsfrei selbstversichern. Die Beiträge werden – längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes – zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds übernommen.

## Pflegefreistellung

Arbeitnehmer/innen haben Anspruch auf Pflegefreistellung unter Fortzahlung des Entgelts für die Dauer von maximal einer Woche pro Arbeitsjahr. Ein solcher Anspruch besteht:

- bei **notwendiger Pflege** eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden **erkrankten nahen Angehörigen**: Das sind Ehepartner; eingetragener Partner; Lebensgefährten; Verwandte in gerader Linie - insb. Kinder; Wahl- und Pflegekinder; im gemeinsamen Haushalt lebende Patchworkkinder (= leibliche Kinder des/der Ehegatten/Ehegattin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin; oder
- bei **notwendiger Betreuung** seines/ihres **Kind**es (Wahl- oder Pflegekindes) oder des **im gemeinsamen Haushalt lebenden Patchworkkindes** infolge **Ausfall der Betreuungsperson** (z.B. durch einen Spitalsaufenthalt), die das (auch gesunde) bisher Kind ständig versorgt hat.
- im Fall der **Begleitung eines erkrankten Kindes** (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines **im gemeinsamen Haushalt lebenden Patchworkkindes** bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind/Patchworkkind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

Wenn die erste Woche Pflegefreistellung verbraucht ist und im laufenden Arbeitsjahr ein im gemeinsamen Haushalt lebendes noch nicht zwölfjähriges Kind (Wahl- oder Pflegekind) oder Patchworkkind neuerlich erkrankt, besteht zu dessen notwendiger Pflege Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung.

Nähere Informationen über den Anspruch auf Pflegefreistellung erhalten Sie beim **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** – entweder beim SozialTelefon kostenlos unter **0800 20 16 11** oder im Internet unter **[http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub\\_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsrecht/Urlaub_Pflegefreistellungen/Pflegefreistellung)**

## Unterhaltsvorschuss

Ein Unterhaltsvorschuss kann beantragt werden, wenn bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Wichtig ist hierbei, dass – abgesehen von wenigen Ausnahmen – der Anspruch auf Geldunterhalt und dessen Höhe gerichtlich festgelegt wurde (Scheidungsvergleich, Gerichtsbeschluss) und die zwangsweise Hereinbringung der Zahlungen bei Gericht beantragt wird (spätestens mit der Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss). Außerdem dürfen Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie dürfen nicht mit dem/der Unterhaltsschuldner/in im gemeinsamen Haushalt leben, müssen sich in Österreich aufhalten und die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (oder staatenlos sein). Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim Pflschaftsgericht ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden. Für längstens fünf Jahre kann dann der Unterhaltsvorschuss bezogen werden, dann ist eine neuerliche Antragstellung und eine Überprüfung der Situation notwendig. Nähere Informationen zum Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe.

## Zuschüsse des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber/innen können ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für die Betreuung von Kindern unter zehn Jahren einen Zuschuss von bis zu 500 Euro pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Dafür ist Voraussetzung, dass die Kinderbetreuung entweder in einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung, einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht, oder durch eine pädagogisch vergleichbar tätige Person erfolgt (nähere Details zu den Voraussetzungen für eine solche pädagogische Qualifikation finden Sie im Abschnitt „Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten“ auf Seite 22 dieser Broschüre).

Für die Betreuung des Kindes durch eine haushaltszugehörige Person kann kein Arbeitgeberzuschuss in Anspruch genommen werden. Der Zuschuss wird dabei entweder direkt an die Betreuungsperson bzw. an die Kinderbetreuungseinrichtung geleistet oder in Form von Gutscheinen, die nur bei Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Der/die Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu erklären, dass die Voraussetzungen für einen solchen Zuschuss vorliegen und ob und in welcher Höhe für das Kind von einem anderen Arbeitgeber/einer anderen Arbeitgeberin ein solcher Zuschuss geleistet wird. Dabei ist die Sozialversicherungsnummer des Kindes anzugeben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitgeberzuschusses zur Kinderbetreuung ist, dass der/die Arbeitnehmer/in für das betroffene Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag bezieht (der gemeinsam mit der Familienbeihilfe für das Kind vom Finanzamt überwiesen wird).

## Bei finanzieller Notlage

**Das Familienministerium kann Familien in besonderen Notsituationen mit Geldaushilfen unterstützen.**



## Familienhärteausgleich

Aus diesem Bereich können Familien oder auch werdende Mütter eine einmalige Überbrückungshilfe beziehen.

Es müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (bzw. ist EU-Bürger/in, anerkannter Flüchtling oder staatenlos).
- Es wird für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen (oder eine Schwangerschaft liegt vor).

■ Ein unverschuldetes unabwendbares Ereignis hat in die finanzielle Notlage geführt, z.B. ein Todesfall, Krankheit, Behinderung, Erwerbsunfähigkeit, ein Unfall, eine Naturkatastrophe. Die Notlage kann von der Familie oder der werdenden Mutter auch nach Inanspruchnahme der gesetzlich zustehenden Leistungen bzw. Ansprüche nicht selbst bewältigt werden.



Es können nur Überbrückungshilfen gewährt werden, Unterstützungen zum laufenden Lebensunterhalt einer Familie sind nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleich besteht nicht.

Ein Antragsformular für den Familienhärteausgleich finden Sie im Internet unter **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**.

Sie können aber auch ein formloses Ansuchen richten an:

**BMWFJ**

**Familienhärteausgleich**

**Franz-Josefs-Kai 51**

**1010 Wien**

Weitere Informationen erhalten Sie auch kostenlos telefonisch beim **Familien-service** unter **0800 240 262**.

## **Familienhospizkarenz-Härteausgleich**

Arbeitnehmer/innen und durch das Arbeitsmarktservice versorgte Personen haben das gesetzliche Recht, zur Begleitung und Pflege sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder freigestellt zu werden. Sie sind in dieser Zeit der Familienhospizkarenz zwar kranken- und pensionsversichert und vor Kündigung geschützt; durch den Wegfall der Bezüge können die Familien dieser Arbeitnehmer/innen jedoch in eine finanziell schwierige Lage geraten. Ab 1.1.2014 besteht für diese Personen grundsätzlich auch ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld, welches beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen ist. Darüber hinaus können diese Arbeitnehmer/innen einen (monatlichen) Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten, wenn das monatliche Haushaltseinkommen den dafür festgelegten Grenzwert unterschreitet. Das notwendige Antragsformular für das Pflegekarenzgeld und den Familienhospizkarenz-Zuschuss finden Sie im Internet unter **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**. Telefonische Auskünfte zu den **Anspruchsvoraussetzungen** für diese Überbrückungshilfe erhalten Sie beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.



## UNTERSTÜTZUNG UND BEGLEITUNG FÜR FAMILIEN

Nicht nur mit direkten Geldleistungen, sondern auch mit Rat und Hilfe begleitet der Staat Ihr individuelles Engagement in Ihrer Familie. Ob Sie nun Ihre Kompetenzen als Eltern und Partner/in festigen möchten, ob Sie Lösungen für Familienprobleme suchen oder nach einer Trennung weiterhin bestmöglich für Ihre Kinder da sein wollen – das Familien- und Jugendministerium arbeitet für Sie und leistet Ihnen Beistand.



# Elternbildung

**Elternbildung bedeutet, Informationen zu sammeln, Erfahrungen auszutauschen, eigene Stärken zu entdecken und schließlich auch praktische Anregungen für den Erziehungsalltag mitzunehmen.**

In Elternbildungs-Seminaren können Mütter und Väter Wissen über die jeweilige Entwicklungsphase des Kindes bzw. des/der Jugendlichen erwerben, den partnerschaftlichen Umgang miteinander weiterentwickeln, verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung kennen lernen und erproben, sich ihrer Stärken in der Vater- und Mutterrolle bewusst werden und ihren persönlichen Erziehungsstil fortentwickeln, aber auch eventuell auftretende Probleme frühzeitig erkennen, um rechtzeitig eine geeignete Hilfestellung in Anspruch nehmen zu können.

Elternbildung wird von verschiedensten, vor allem gemeinnützigen Trägern organisiert. In allen Bundesländern bieten Bildungseinrichtungen, Eltern-Kind-Zentren, Familienorganisationen, öffentliche Anbieter und zahlreiche private Initiativen Veranstaltungsreihen oder auch Einzelveranstaltungen an.

Das Familien- und Jugendministerium subventioniert diese Träger und hat die Website **[www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at)** eingerichtet, auf der Sie alles Wissenswerte zu Elternbildung und Erziehungsfragen finden und sich mit anderen Eltern, aber auch Experten und Expertinnen austauschen können. Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie alle Informationen auch kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

# Familienberatung

In Österreich gibt es 400 Familien- und Partnerberatungsstellen von unterschiedlichsten Trägerorganisationen, die aus dem Budget des Familien- und Jugendministeriums gefördert werden.

Alle Ratsuchenden, unabhängig von Alter und Geschlecht, sind willkommen – wer immer Probleme hat, Lösungen sucht und sich aussprechen will über Themen wie

- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung
- wirtschaftliche und soziale Belange, die werdende Mütter betreffen
- Fragen, die alleinstehende Mütter/Väter haben
- Konflikte durch eine ungewollte Schwangerschaft

- rechtliche und soziale Fragen, die in der Familie auftreten können
- Fragen zu Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen
- Erziehungsfragen
- Psychische Schwierigkeiten
- Generationskonflikte

In den meisten Beratungsstellen stehen Teams von Spezialisten und Spezialistinnen zur Verfügung: Ärzte/Ärztinnen, Sozialarbeiter/innen, Ehe- und Familienberater/innen, Juristen/Juristinnen, Psychologen/ Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen und andere.

Die Beratung ist grundsätzlich kostenlos. Freiwillige Kostenbeiträge werden gerne entgegengenommen, damit das Beratungsangebot insbesondere für jene Personen, die sich keine Kostenbeiträge leisten können, aufrechterhalten werden kann.

Jede/r Besucher/in hat das Recht, anonym zu bleiben und alle Berater/innen sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Die Zeiten für Besuche oder Anrufe sind in den meisten Beratungsstellen so angesetzt, dass sich auch Berufstätige an sie wenden können.



Die Adressen der Beratungsstellen können Sie beim **Familienservice** unter der kostenlosen Servicenummer aus ganz Österreich **0800 240 262** erfragen oder im Internet unter **[www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)** herunterladen.

# Mediation

Mitunter erscheint eine Trennung unvermeidlich, aber auch dann kann noch nach gemeinsamen Lösungen für die Zeit danach gesucht werden.

Wenn Sie schon eine Familienberatung in Anspruch genommen haben, aber noch keine Einigung in Fragen Ihrer Trennung oder Scheidung, über die Vermögensaufteilung, die Obsorge, den Unterhalt oder das Kontaktrecht zum gemeinsamen Kind oder den Kindern erzielen konnten, hilft Ihnen eine vom Ministerium unterstützte Familienmediation weiter.

Mediation wird jeweils von zwei Mediatoren/Mediatorinnen durchgeführt, wobei eine/r eine psychosoziale Ausbildung hat (Sozialarbeiter/in, Therapeut/in, etc.) und der/die andere im Mediationsteam eine juristische Ausbildung (Rechtsanwalt/anwältin, Richter/in, etc.) besitzt. Neben ihrer eigentlichen Berufsausbildung haben die Mediatoren/Mediatorinnen auch noch eine spezielle Mediationsausbildung absolviert.

Eine Mediation ist kostenpflichtig, aber je nach Höhe Ihres Familieneinkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder wird der Tarif sozial gestaffelt, wenn Sie sich für Mediatoren/Mediatorinnen entschieden haben, die in der Liste des Ministeriums angeführt sind.

Sie finden diese Liste und weiterführende Informationen zur Mediation im Internet unter **www.bmwfj.gv.at** oder Sie fragen kostenlos beim **Familienservice-Telefon** unter **0800 240 262** nach.

## Eltern-Kind-Begleitung bei Scheidung und Trennung

Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern meist mit Verlust- und Angstgefühlen verbunden, sie verlieren ihre vertraute familiäre Umgebung, den gleichmäßigen Bezug zu beiden Eltern, fühlen sich hilflos, allein und missverstanden. Sie ziehen sich zurück, werden aggressiv oder entwickeln andere Verhaltensauffälligkeiten.

Für das Elternpaar, das gerade in der Scheidungs- oder Trennungsphase steckt, ist es mitunter schwierig, den Schmerz der Kinder zu erkennen, weil Eltern oft in ihrem eigenen Schmerz, in ihren Aggressionen und ihrer Enttäuschung gefangen sind.

Das Ministerium fördert Vereine, die therapeutische und pädagogische Kindergruppen oder auch Einzelarbeit mit Kindern sowie Paarbegleitung, Einzelbegleitung und Einzelarbeit mit Eltern anbieten.

Sie können sich darüber unter **www.bmwfj.gv.at** oder kostenlos beim **Familien-service** unter **0800 240 262** informieren.

## Initiativen gegen Gewalt in der Familie

**Das Familien- und Jugendministerium setzt sich gegen Gewalt ein und fördert zahlreiche Projekte, die der Vorbeugung von Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen dienen.**



### Plattform gegen die Gewalt in der Familie

So hat das Ministerium bereits 1993 den Zusammenschluss von einschlägigen Beratungseinrichtungen zu einem Netzwerk initiiert und subventioniert seither diese „Plattform gegen die Gewalt in der Familie“. Derzeit arbeiten in der Plattform 45 etablierte Beratungseinrichtungen aus den Bereichen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Frauen“, „Gewalt an/unter Jugendlichen“, „Gewalt gegen ältere Menschen“ und „Geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit“ für die Gewaltprävention zusammen.

Das Ministerium hat unter **www.gewaltinfo.at** eine Website eingerichtet, unter der von Gewalt Betroffene die Adressen von Anlaufstellen und ersten Rat finden.

Hier wird Fachwissen über Formen und Auslöser von Gewalt vermittelt, ein aktuelles Thema genauer analysiert und die österreichische Rechtslage zum Gewaltschutz erläutert.

Wenn Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie die Informationen der Website kostenlos telefonisch beim **Familienservice** unter **0800 240 262**.

## Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen

Kinder, die Gewalt erfahren haben, misshandelt oder missbraucht wurden, verunsichern ihr Umfeld. Betroffenen Kindern die nötige Hilfe zu geben, braucht neben Courage vor allem professionelles Vorgehen. Weil niemand allein „das Problem lösen“ kann, ist ein multidisziplinäres Netzwerk wichtig. Deshalb wurden an allen Krankenhäusern mit Kinderabteilungen in ganz Österreich Kinderschutzgruppen eingerichtet. Diese Gruppen, denen Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pfleger/innen und Sozialarbeiter/innen angehören, haben zuerst die Aufgabe, für mögliche Gewaltursachen von Verletzungen und Krankheiten zu sensibilisieren. Dann geht es darum, im multiprofessionellen Team Verdachtsfälle abzuklären und familienzentrierte Hilfe einzuleiten.

Ein „**Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen**“ soll diese anspruchsvolle Arbeit erleichtern. Er enthält eine kurze Beschreibung der verschiedenen Gewaltformen und deren Folgen, die Aufgaben und Ziele von Kinderschutzgruppen. Den Kern der Broschüre bildet das richtige Vorgehen bei Verdacht am Kind, eine genaue Anleitung für eine Dokumentation, die auch in einem späteren Beweisverfahren hält.

Sie finden diesen Leitfaden auf der Website des Familien- und Jugendministeriums unter **www.bmwfj.gv.at**. Sie können sich ihn aber auch kostenlos vom **Familien-service** zuschicken lassen, wenn Sie die Gratisnummer **0800 240 262** wählen.

## Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Opfer von Gewalt in der Familie, besonders von sexueller Gewalt zu werden, ist für Kinder und Jugendliche eine traumatische Erfahrung.

Neben der großen psychischen Belastung, welche die Entscheidung, den/die Täter/in anzuzeigen, für die Betroffenen und die Angehörigen mit sich bringt, liegt eine erhebliche Schwierigkeit im Umgang mit dem Rechtssystem selbst.

Fehlendes Wissen über Abläufe, der Wunsch, endlich Gerechtigkeit zu erfahren, die Erwartung, dass durch die Anzeige nun alles besser wird oder in Ordnung kommt, und die mit der Entscheidung verknüpften Ängste und Befürchtungen schaffen eine Situation, die ohne entsprechende fachliche Unterstützung nur schwer zu bewältigen ist. Diese Probleme hindern Betroffene oft daran, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Kinder, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen daher bei einem Gerichtsverfahren kompetente psychosoziale und rechtliche Beratung und persönliche Begleitung. Deshalb wurde Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in ganz Österreich aufgebaut und 2006 durch die Strafprozessgesetznovelle ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Nähere Informationen finden Sie unter **www.gewaltinfo.at**.

# Familienforschung

Für eine fundierte Familienpolitik ist Forschung über Familien, z.B. über die Entwicklung von Familienformen, die Berufstätigkeit von Eltern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Art der Kinderbetreuung eine wichtige Grundlage.

Das Familien- und Jugendministerium finanziert wissenschaftliche Studien und fördert neben anderen das Österreichische Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien, um Studien zu verschiedenen familienpolitisch relevanten Themen zu ermöglichen. Forschungsthemen der beiden letzten Jahre waren u.a. die Evaluierung der beiden zuletzt eingeführten Varianten des Kinderbetreuungsgelds, der Familienlastenausgleich in Österreich, die Situation der Kinderbetreuung sowie Gewalt im sozialen Nahraum (mehr dazu auf: [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)).



Zur regelmäßigen Verbreitung der aktuellen Forschungsergebnisse versendet das ÖIF monatlich die Zeitschrift „beziehungsweise“, publiziert Berichte und fasst jährlich die wichtigsten statistischen Daten in „Familie in Zahlen“ zusammen, stellt der Öffentlichkeit eine umfangreiche Fachbibliothek zur Verfügung und ist zentrale Anlaufstelle für Auskünfte unter [www.oif.ac.at](http://www.oif.ac.at)

Das breite Spektrum der Familienthemen spiegelt sich auch im Österreichischen Familienbericht wider, der im Zehnjahresintervall vom BMWFJ veröffentlicht wird. Seit 1969 werden darin die Anliegen der Familienpolitik von der Forschung aufgegriffen und familienpezifische Themen wissenschaftlich aufbereitet, um zukünftige Entwicklungen aufzuzeigen und somit die Basis für Handlungsempfehlungen zu bilden. Mit diesem Bericht stehen der Politik und der interessierten Öffentlichkeit wissenschaftliche Befunde zur Situation der Familien und zu den Herausforderungen der Familienpolitik zur Verfügung.

Der dreibändige 5. Österreichische Familienbericht 1999-2009 wurde im Juni 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt und im September 2010 auch im Nationalrat behandelt. Als Download steht er auf der Website [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at) zur Verfügung.

# Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine der wichtigsten Herausforderungen, denen sich die österreichische Familienpolitik aktuell gegenüber sieht. Familie ist für junge Menschen ein vorrangiges Anliegen, gleichzeitig ist es ihnen aber auch wichtig, im Beruf erfolgreich zu sein.

Um die Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie optimal zu erweitern, wurden auf gesetzlicher Ebene eine Reihe von Maßnahmen ergriffen – wie z.B. die Schaffung einer Zuverdienstmöglichkeit während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld, die Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Pension, die Flexibilisierung der Karenz bis zum Schuleintritt des Kindes, das Recht auf Elternzeit, das 2004 eingeführt wurde, sowie Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau der Kinderbetreuung.

Das Familien- und Jugendministerium fördert aber auch eine Reihe von gesellschaftlichen, vor allem bewusstseinsbildenden Maßnahmen, die Mütter und Väter im Beruf unterstützen sollen. Dazu zählen z.B. das Audit *berufundfamilie*, das Unternehmen in einen internen Prozess führt, um auf Grundlage familienbewusster Maßnahmen betriebswirtschaftliche Vorteile zu erlangen, das Audit *hochschuleundfamilie*, das speziell auf die Vereinbarkeitsanforderungen an Hochschulen zugeschnitten ist, oder der Staatspreis „Familienfreundlichster Betrieb“, bei dem Unternehmen mit besonders innovativen Maßnahmen für ein familienfreundliches Arbeitsumfeld ausgezeichnet werden.

Ein Schwerpunkt des Familienministeriums ist auch das Audit *berufundfamilie KOMPAKT* für kleine und mittlere Unternehmen mit 5 bis 50 Mitarbeiter/innen. Dieses Audit ist genau auf die Bedürfnisse von Klein- und Mittelbetrieben zugeschnitten. Für die Herausforderungen von Pflegeeinrichtungen wurde das Audit *pflegeundfamilie* entwickelt: Bei steigendem Einsparungsdruck, zunehmendem Fachkräftemangel und großer Beanspruchung des Personals muss das hohe Niveau der medizinischen Leistung und Pflege in Österreich aufrechterhalten bleiben.

Das Audit *familienfreundlichegemeinde* ist ein spezifisches Angebot an österreichische Gemeinden, Marktgemeinden und Städte mit dem Ziel, familienfreundliche Maßnahmen in der Gemeinde oder Stadt zu erkennen und weitere zu forcieren. Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden nach abgeschlossener Auditierung vom Familienministerium mit einem Gütezeichen ausgezeichnet. Außerdem werden Initiativen zu bedarfsgerechter Betreuung von Kindern, betriebliche Kinderbetreuung und die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern gefördert. Mit der Abwicklung dieser Vereinbarkeitsmaßnahmen ist die Familie & Beruf Management GmbH betraut. Nähere Informationen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet die Website [www.familieundberuf.at](http://www.familieundberuf.at).



# Kostenlose Broschüren des Familienministeriums

Sie finden hier wertvolle Erziehungstipps: die Broschüren „**Elternbriefe**“ stehen Ihnen zu allen Lebensphasen Ihres Kindes sowie den Spezialthemen „Alleinerziehend“, „Patchwork-Familie“, „Späte Eltern“, „Familien mit behinderten Kindern“ und „türkische Familien“ zur Verfügung.

Zu den besonderen Herausforderungen für **Patchwork-Familien** halten wir die gleichnamige Spezialbroschüre mit Beratung, Rechtsinformation und Tipps bereit.

Als werdende Eltern interessieren Sie sich vielleicht für Vorteile und Risiken spezieller vorgeburtliche Untersuchungen: nützen Sie unsere Broschüre zur **Pränataldiagnostik**.

Spielen ist mehr als nutzloser Zeitvertreib - das gilt auch für **gute Computer- und Konsolenspiele**, aber es ist nicht leicht, solche zu erkennen. Eine Datenbank mit empfehlenswerten Spielen finden Sie unter [www.bupp.at](http://www.bupp.at). Die Broschüre "**Medien in der Familie**" gibt Eltern wertvolle Tipps - auch auf Englisch, Türkisch und Bosnisch/Serbisch/Kroatisch.

Das Erwachsenwerden Ihrer Kinder bringt Fragen zu den körperlichen Veränderungen, zu Liebe, Freundschaft und Sexualität mit sich, hier hilft die mit Experten entwickelte Broschüre „**Love, Sex & so**“.

Über finanzielle Beihilfen wie **Kinderbetreuungsgeld** oder **Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag** werden Sie in eigenen detaillierten Fachbroschüren informiert.

Wenn Sie als Arbeitnehmer/in ein schwerkrankes Kind oder sterbende Familienangehörige betreuen, berät unsere Broschüre zur **Familienhospizkarenz** über Ihre Rechte am Arbeitsplatz und über finanzielle Unterstützungen.

Für Mütter und Väter, deren Kind während der Schwangerschaft, der Geburt oder des ersten Lebensjahres gestorben ist, bietet die Broschüre „**Stille Geburt**“ eine erste Hilfestellung.

Damit bei Gewalt geholfen werden kann, gibt das Ministerium die Publikationen "**(K)ein sicherer Ort - Sexuelle Gewalt an Kindern**" und "**Leitfaden für die Kinderschutzarbeit**" sowie "**Leitfaden für gewaltfreie sozialpädagogische Einrichtungen**" und "**Gesundheitliche Versorgung gewaltbetroffener Frauen**" heraus.

Auf der Ministeriums-Website können Sie die Broschüren nicht nur kostenlos bestellen, sondern viele dieser Broschüren bereits als pdf-Dateien lesen oder ausdrucken: **[www.bmwfj.gv.at/publikationen](http://www.bmwfj.gv.at/publikationen)**. Oder Sie bestellen über die kostenlose **Familienservice**-Telefonnummer: **0800 240 262**.

# FAMILIENREFERATE DER BUNDESLÄNDER

Die finanziellen Beihilfen und die sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten, über die Sie in den beiden vorausgehenden Kapiteln gelesen haben, sind Leistungen des Bundes, werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend verwaltet und österreichweit nach einheitlichen (bundes-)gesetzlichen Regelungen gewährt.

Verfassungsrechtlich darf aber jedes österreichische Bundesland im Bereich Familienförderung eigene (Landes-)Gesetze erlassen und Beihilfen für Familien aus Landesmitteln finanzieren.

Sie haben deshalb unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf finanzielle Unterstützungen in Ihrem Bundesland, wie z. B. Förderungen über einen „Familien-Pass“. Die finanziellen Leistungen und die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind jedoch in jedem Bundesland unterschiedlich, da sie eigenen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

Erkundigen Sie sich daher bei der Landesregierung Ihres Bundeslandes nach Ihren Ansprüchen; Sie finden die Adressen und Telefonnummern nachstehend.

## BURGENLAND

Amt der Burgenländischen  
Landesregierung  
Familienreferat  
Landhaus Neu - Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Tel.: +43-(0)57-600-2536

E-Mail: [post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at](mailto:post.familie-konsumentenschutz@bgld.gv.at)

Website: [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at)

## KÄRNTEN

Amt der Kärntner  
Landesregierung  
Abt. 6 – Bildung,  
Generationen, Kultur  
Mießtaler Str. 1  
9021 Klagenfurt

Tel.: +43-(0)50-536-16002

E-Mail: [abt6.post@ktn.gv.at](mailto:abt6.post@ktn.gv.at)

Website: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at)

## NIEDERÖSTERREICH

Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
Familienreferat  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Tel.: +43-(0)2742-9005-1-9005

E-Mail: [familienreferat@noel.gv.at](mailto:familienreferat@noel.gv.at)

Website: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

## OBERÖSTERREICH

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Familienreferat  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Tel.: +43-(0)732-7720-11831

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Website: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## SALZBURG

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat  
Familie und Generationen  
Gstättengasse 10  
5020 Salzburg

Tel.: +43-(0)662-8042-5421

E-Mail: familie@salzburg.gv.at

Website: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

## STEIERMARK

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachteam Familie  
Karmeliterplatz 2  
8010 Graz

Tel.: +43-(0)316-877-4023

E-Mail: familie@stmk.gv.at

Website: [www.zweiundmehr.at](http://www.zweiundmehr.at)

## TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung  
Fachbereich Familie  
Michael-Gaismair-Straße 1  
6020 Innsbruck

Tel.: +43-(0)512-508-3572

E-Mail: juff.familie@tirol.gv.at

Website: [www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## VORARLBERG

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Jugend und Familie  
Landhaus Römerstraße 15  
6901 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-511-24127

E-Mail: familie@vorarlberg.at

Website: [www.vorarlberg.at](http://www.vorarlberg.at)

## WIEN

MAG 11 – Servicestelle  
Rüdengasse 11  
1030 Wien  
(oder beim Amt für Jugend  
und Familie im Wohnbezirk)

Tel.: +43-(0)1-4000-8011

E-Mail: post@ma11.wien.gv.at


Website: [www.wien.gv.at/menschen/magelf](http://www.wien.gv.at/menschen/magelf)

# WEGE NACH DER GEBURT (Behördenwegweiser)


Nach der Geburt Ihres Kindes müssen Sie verschiedene Dokumente ausstellen lassen, wie z.B. Geburtsurkunde und Meldezettel für das Baby. Bestimmte Beihilfen werden bei bestimmten Behörden beantragt und Sie benötigen für die Antragstellung bestimmte Unterlagen. Sie finden deshalb im Folgenden eine Übersicht, die Ihnen diese Amtswege nach der Geburt erleichtern soll.



## Erforderliche Dokumente

GEBURTSURKUNDE	
<b>Zuständiges Amt</b>	Standesamt des Bezirkes, in dem das Kind geboren ist
<b>Mitzubringende Unterlagen</b>	
Ehlich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geburtsurkunde der Eltern</li> <li>▪ Heiratsurkunde der Eltern</li> <li>▪ Meldebestätigung der Eltern (Hauptwohnsitz)</li> <li>▪ Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern</li> <li>▪ ev. Nachweis akademischer Grade der Eltern</li> </ul>
Unehlich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>▪ Meldebestätigung der Mutter (Hauptwohnsitz)</li> <li>▪ Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter</li> <li>▪ ev. Nachweis akademischer Grade der Mutter</li> </ul>
Ausländer/innen	<p>Zusätzlich zu den obigen Dokumenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reisepass oder</li> <li>▪ Staatsangehörigkeitsausweis</li> </ul> <p>Alle fremdsprachigen Urkunden müssen von einem gerichtlich beeideten Dolmetscher in die deutsche Sprache übersetzt und notariell beglaubigt werden.</p>
 <b>Wichtige Hinweise</b>	<p>Kann erst beantragt werden, wenn die Geburtsklinik bzw. die Hebamme die Anzeige der Geburt an das Standesamt geschickt hat. Die Registrierung muss so bald als möglich nach der Geburt erfolgen.</p> <p>Telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen.</p>

## MELDEBESTÄTIGUNG

<b>Zuständiges Amt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wien: Magistratisches Bezirksamt</li><li>▪ Bundesländer: Magistrat bzw. Gemeindeamt</li><li>▪ Bei gleichzeitiger Anzeige der Geburt: Standesamt des Geburtsbezirkes</li></ul>
<b>Mitzubringende Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Geburtsurkunde des Kindes</li><li>▪ Meldezettel-Formular</li><li>▪ Lichtbildausweis des/der Anmeldenden</li><li>▪ Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern: nur wenn ein Elternteil Österreicher/in und der andere Elternteil Ausländer/in ist.</li></ul>
 <b>Wichtige Hinweise</b>	<p>Meldezettel-Formular erhältlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ direkt in der Meldebehörde</li><li>▪ in einigen Trafiken</li><li>▪ unter <b>www.help.gv.at</b></li></ul> <p>Die Anmeldung kann gleichzeitig mit der Geburtsanzeige beim Standesamt erfolgen, sonst innerhalb von 3 Tagen nach der Rückkehr aus der Geburtsstation bei der Meldebehörde.</p> <p><b>Achtung:</b> Idente Hauptwohnsitz-Meldung von Elternteil und Kind für den Kinderbetreuungsgeld-Bezug notwendig!</p>

## STAATSBÜRGERSCHAFTSNACHWEIS

<b>Zuständiges Amt</b>	
Wien	Magistratische Bezirksämter oder Standesamt des Geburtsbezirkes, wenn der Staatsbürgerschaftsnachweis gleichzeitig mit der Geburtsurkunde beantragt wird
Bundesländer	Magistrat bzw. Gemeindeamt
<b>Mitzubringende Unterlagen</b>	
Ehlich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Geburtsurkunde des Kindes</li><li>▪ Meldebestätigung des Kindes</li><li>▪ Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteils</li><li>▪ Heiratsurkunde der Eltern</li><li>▪ Staatsbürgerschaftsnachweis des Elternteils, der die österr. Staatsbürgerschaft besitzt</li></ul>
Unehlich geborene Kinder	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Geburtsurkunde des Kindes</li><li>▪ Meldebestätigung des Kindes</li><li>▪ Geburtsurkunde der Mutter</li><li>▪ Lichtbildausweis der Mutter</li><li>▪ Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter</li></ul>



## Wichtige Hinweise

Ein ehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt, auch wenn nur ein Elternteil österreichische/r Staatsbürger/in ist. Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist.

## KINDERREISEPASS

Seit 15. Juni 2009 **für Auslandsreisen zwingend erforderlich!**

Eine Miteintragung in den elterlichen Reisepass ist nicht mehr möglich!

### Zuständiges Amt

Wien

Magistratisches Bezirksamt

Bundesländer

Bezirkshauptmannschaften bzw. in Leoben und Schwechat: Gemeinde; Städte: Magistrat

### Mitzubringende Unterlagen

- amtlicher Lichtbildausweis des Antragstellers oder der Antragstellerin (in der Regel Vater oder Mutter)
- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- ein Passbild vom Kind (Hochformat ca. 35 x 45 mm) nach den Passbildkriterien für Ausweisbilder
- Nachweis der Vertretungsbefugnis des Antragstellers/der Antragstellerin:
  - Heiratsurkunde des Antragstellers oder der Antragstellerin *oder*
  - Obsorgebeschluss mit Rechtskraftbestätigung *oder*
  - Nachweis über die pflegschaftsgerichtliche genehmigte Vereinbarung mit Rechtskraftbestätigung *oder*
  - Vergleich über die gemeinsame Obsorge *oder*
  - Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde *oder*
  - Pflegebewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträger zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes
  - schriftliche Zustimmung des obsorgeberechtigten Elternteils (nach einer Scheidung) oder bei unehelichen Minderjährigen der leiblichen Mutter
- eventuell Reisepass/Reisepässe des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, wenn das Kind mit eingetragen war



### Wichtige Hinweise

Der Antrag muss von dem/der gesetzlichen Vertreter/in gestellt werden. Bei der Antragstellung muss das Kind (ab der Geburt) zum Passamt mitgebracht werden, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann. Die Unterschrift am Antragsformular im Scanfeld wird – abhängig vom Alter – vom Kind selbst oder von anderen Personen geleistet. Ist es dem Kind nicht möglich, selbst zu unterschreiben, ist im Scanfeld der Name in Blockbuchstaben einzutragen. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses bei normaler Zustellung gebührenfrei. Weitere Informationen (z. B. zu den Kosten) unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at).

## MELDUNG BEI DER SOZIALVERSICHERUNG

### Zuständiges Amt

Krankenversicherungsträger;  
Näheres auch unter [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)



### Wichtige Hinweise

In der Regel ist das zuständige Standesamt nach Anzeige der Geburt zur Meldung des Neugeborenen bei der Sozialversicherung verpflichtet. Das Kind bekommt dann eine e-card zugeschickt. Sonst sollten die Eltern die Geburt des Kindes bei ihrer Krankenkasse melden (Kopie der Geburtsurkunde übermitteln).



## Finanzielle Leistungen

### WOCHENGELD

#### Zuständiges Amt

Krankenkasse/Bezirksstelle

#### Mitzubringende Unterlagen

Unselbstständig  
Beschäftigte  
vor der Geburt

- Bestätigung des Arztes über den Geburtstermin
- Arbeits- und Lohnbestätigung des Dienstgebers bzw. Bestätigung des AMS über bezogene Leistungen

Unselbstständig  
Beschäftigte  
nach der Geburt

- Geburtsurkunde (Standesamt)
- Entlassungsbescheinigung (Spital)

Selbstständig  
Beschäftigte und  
Bäuerinnen

Informationen über Betriebshilfe- bzw. Wochengeldanspruch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft/der Bauern einholen.  
Im Internet unter **esv-sva.sozvers.at** bzw. **www.svb.at**

### FAMILIENBEIHILFE

#### Zuständiges Amt

Wohnsitzfinanzamt

#### Mitzubringende Unterlagen

- Antragsformular (erhältlich beim Finanzamt oder unter **www.bmf.gv.at**)
  - Geburtsurkunde
  - Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich:  
Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)
- Im Zuge der Bearbeitung des Antrags kann die Vorlage weiterer Belege notwendig werden.



#### Wichtige Hinweise

Vorrangigen Anspruch hat der Elternteil, der überwiegend den Haushalt führt.  
Der Familienbeihilfenantrag (Beih 1) kann dem Finanzamt auch **elektronisch über FinanzOnline** (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>) übermittelt werden.





## KINDERBETREUUNGSGELD

### Zuständiges Amt

Der Krankenversicherungsträger, bei dem der antragstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wochengeld beziehen: die Wochengeld auszahlende Krankenkasse. Die aktuellen Kontaktdaten der Krankenversicherungsträger finden Sie unter **www.bmwfj.gv.at**.

### Mitzubringende unterlagen


- Antragsformular (erhältlich auch unter **www.bmwfj.gv.at**)
- Geburtsurkunde
- Nichtösterreichische Staatsbürger/innen zusätzlich: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragstellenden Elternteils und des Kindes in Österreich (NAG-Karte/ Anmeldebestätigung für EU-Bürger/innen)
- Anerkannte Konventionsflüchtlinge zusätzlich: Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus' des antragstellenden Elternteils und des Kindes



### Wichtige Hinweise

Der Kinderbetreuungsgeld-Antrag kann auch **elektronisch über FinanzOnline** (<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>) oder mit der **Bürgerkarte** auf **www.bmwfj.gv.at** übermittelt werden.

## MUTTER-KIND-PASS-UNTERSUCHUNGEN

<b>Zuständiges Amt</b>	Krankenversicherungsträger
<b>Mitzubringende Unterlagen</b>	Ärztliche Bestätigung über die Untersuchungen (heraustrennbare Blätter am Ende des Mutter-Kind-Passes)
  <b>Wichtige Hinweise</b>	<p>Bei jeder der fünf Varianten sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30 + 6)</li><li>17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20 + 4)</li><li>13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15 + 3)</li><li>10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12 + 2)</li></ul> <p>das Kinderbetreuungsgeld halbiert. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung pro Tag um den Betrag von 16,50 Euro reduziert.</p> <p>Im hinteren Teil des Passes befinden sich drei heraustrennbare Blätter, die als Nachweis für die Krankenkasse dienen. Bei der <b>Variante 30 + 6</b> ist der Nachweis aller zehn Untersuchungen durch Vorlage der Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes zu erbringen. Bei <b>allen anderen Varianten</b> ist der Nachweis in zwei Schritten zu erbringen:</p> <p>Die ersten neun Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes durch Vorlage der ersten beiden Blätter im Mutter-Kind-Pass zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes ist auch Blatt 3 über die zehnte Untersuchung (= fünfte Kindesuntersuchung) der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.</p> <p>Bei Mehrlingskindern sind Mutter-Kind-Pass untersuchungen für jedes Kind extra nachzuweisen.</p>

Ausführliche Hinweise zu den Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes finden Sie im Internet unter **[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)**.

# FAMILIENSERVICE DES FAMILIENMINISTERIUMS – FÜR IHRE FRAGEN

## Sie haben Fragen zum Inhalt dieser Broschüre?

Das Familienservice-Team informiert Sie über:

- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe
- Mehrkindzuschlag
- Freifahrt
- Familienhospizkarenz-Härteausgleich



Sie erhalten erste Auskünfte bei finanziellen Problemen (Familienhärteausgleich) und die Adressen von kostenlosen Familienberatungsstellen.



Die Beraterinnen der Servicehotline informieren Sie unbürokratisch und kompetent. Sie können kostenlos anrufen und selbstverständlich können Sie auch anonym bleiben. Sie erreichen das **Familienservice telefonisch zum Nulltarif** unter **0800 240 262**, Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.



Oder rund um die Uhr **per E-Mail**:  
[familienservice@bmwfj.gv.at](mailto:familienservice@bmwfj.gv.at)



Die **Postadresse** ist:  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Familienservice  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien  
Persönliche Vorsprachen sind nicht möglich.



Sie finden unser Serviceangebot auch im Internet auf der **Website** des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend: **[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND**

1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 51 | [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)